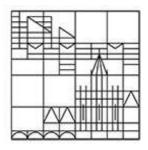
Universität Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 16/2014

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Nanoscience mit akademischer Masterabschlussprüfung

Vom 22. April 2014

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Nanoscience mit akademischer Masterabschlussprüfung

vom 22. April 2014

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Art. 7 des 3. Hochschulrechtsänderungsgesetzes (HRÄG) vom 1. April 2014 (GBI. S. 99, 168), von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBI. S. 99) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des 3. HRÄG am 1. April 2005 (GBI. S. 99, 169), hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Nanoscience mit akademischer Masterabschlussprüfung MA 28.1

(in der Fassung vom 22. April 2014)

§ 1 Bewerbung

Bewerbungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind zum Wintersemester und Sommersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich der erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester) bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Form des Antrags

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Nanoscience ist der überdurchschnittliche akademische Abschluss des Bachelorstudiengangs Nanoscience oder Molekulare Materialwissenschaften an der Universität Konstanz oder eines mindestens dreijährigen, mit dem Bachelorstudiengang Nanoscience an der Universität Konstanz inhaltlich vergleichbaren Studiengangs (Mindestabschluss Bachelor of Science oder äquivalenter akademischer Grad) an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Vergleichbar ist ein Studiengang dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach "Nanoscience" an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von B.Sc.- oder äquivalenten akademischen Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen aus den Bereichen Chemie, Physik oder Ma-

terialwissenschaften zugelassen werden. Die Zulassung kann mit bestimmten Auflagen verbunden werden, die von der Auswahlkommission Nanoscience festgelegt werden.

- (3) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Darstellung des bisherigen Werdegangs,
 - b) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (mit ECTS-Credits) im Bachelorstudiengang Nanoscience oder Molekulare Materialwissenschaften an der Universität Konstanz oder in einem mit dem Bachelorstudiengang Nanoscience an der Universität Konstanz inhaltlich vergleichbaren Studiengang.
 - c) Bescheinigung über die an der Hochschule, an welcher der in b) genannte erste akademische Abschluss erworben wurde, im Mittel der letzten 3 Studienjahre erzielten durchschnittlichen Abschlussnoten in dem betreffenden Studiengang.
 - d) Bei ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse (DSH-Niveau: Stufe 2 oder TestDaF-Niveau: mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen).

Ferner, soweit vorhanden:

- e) Nachweis über eine ggf. nach dem unter b) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit
- f) Nachweise über Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland
- g) Nachweise über Preise und Auszeichnungen
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (6) Wenn der Bewerber/die Bewerberin bis Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Zusätzlich ist eine tabellarische Übersicht der fehlenden Prüfungsleistungen und der Termine einzureichen, zu denen die Prüfung erfolgen soll. Das Abschlusszeugnis ist spätestens drei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der Auswahlkommission Nanoscience.
- (2) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des Studienganges Nanoscience.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2014/2015.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Materialwissenschaften mit akademischer Masterabschlussprüfung in der Fassung vom 25. März 2010 (Amtl. Bekm. 21/2010) außer Kraft.

Konstanz, 22. April 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger - Rektor -